

ZH_OBERGERICHT SB170253 vom 8. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170253

FR: ZH_OBERGERICHT SB170253 du 8 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170253 del 8 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei dieser zur Feststellung der Höhe seines Anspruchs den Weg des Zivilprozesses zu beschreiten hat (Urk. 39 S. 43).

E. 1.2

Der Beschuldigte lässt berufungsweise beantragen, es sei die Zivilforderung des Privatklägers abzuweisen (Urk. 41 S. 2; Urk. 59 S. 2).

E. 1.3

Da der vorinstanzliche Entscheid im Schuldpunkt zu bestätigen ist und die Voraussetzungen für eine Haftpflicht nach Art. 41 Abs. 1 OR gegeben sind, ist die vorinstanzliche Regelung zu bestätigen.

E. 1.4

Vollumfänglich verwiesen werden kann auf die Erwägungen der Vorinstanz zu ihrem Entscheid, dem Privatkläger mit Blick auf die Verletzung und deren Folgen eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab dem 30. Juni 2014 zuzusprechen. Der Privatkläger wird täglich und mit jedem Blick auf seinen Finger an den Vorfall erinnert, was eine psychische Belastung mit sich bringt. Doch nicht nur psychisch, sondern auch physisch ist der Privatkläger durch die Verletzung belastet. So war er über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt arbeitsfähig und berichtete von länger dauernden Schlafstörungen (Dossier 1 Urk. 4/9). Der Beschuldigte handelte bei seinem Biss direktvorsätzlich. Zwar ging dem Biss ein Einsatz eines Pfeffersprays gegen den Beschuldigten voraus. Ein Selbstverschulden des Privatklägers kann darin aber nicht erblickt werden. Denn der Einsatz war wiederum bedingt durch die Attacke des Beschuldigten, welcher ohne besonderen Anlass einen Streit vom Zaun brach. Der Betrag von Fr. 3'000.– ist mit der Vorinstanz angemessen und entspricht in seiner Höhe

- 29 - Summen, wie sie von den Gerichten in vergleichbaren Fällen festgesetzt worden sind.

E. 1.5

Der Beschuldigte ist deshalb zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 30. Juni 2014 zu bezahlen. VII. Kosten und Entschädigung 1. Kosten Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Ausgangsgemäss – es bleibt hinsichtlich der gesamten Anklage bei einer Verteilung des

Beschuldigten – ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungs- dispositiv zu bestätigen (Dispositivziffer 10 und 12; Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten Berufungsverfahren

E. 1.6

Sodann steht einer Anrechnung der vom Beschuldigten bereits erstandenen zwei Tage Haft an die (bedingte) Geldstrafe nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Zivilansprüche

E. 2

Beweisantrag des Beschuldigten Mit Eingabe vom 25. Juli 2017 beantragte der Beschuldigte, es sei der Inhaber des "E._____" sowie die Ärztin, welche ihm Blut abgenommen habe, spezifisch danach zu fragen, ob er vom Pfefferspray getroffen worden sei (Urk. 46). Nach- dem die amtliche Verteidigung erklärte, dies sei als formeller Beweisantrag zu be- handeln (Urk. 49 und 51), wurde der Beweisantrag mit Präsidialverfügung vom 23. August 2017 abgewiesen mit der Begründung, die Vorinstanz sei bereits auf- grund der Ergebnisse des FOR-Gutachtens zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen, dass der Wirkstoff des Pfeffersprays auf irgend eine Weise auf ihn eingewirkt habe, weshalb aufgrund der derzeitigen Beweislage die beantragten Zeugeneinvernahmen nicht notwendig erscheinen würden (Urk. 53). Unter Ver- weis auf diese Begründung verzichtete der Verteidiger anlässlich der Berufungs- verhandlung auf ein erneutes Stellen dieser Beweisanträge (Urk. 59 S. 3).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– fest- zusetzen.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz führte zur objektiven Tatschwere aus, dass sich das Verhal- ten des Beschuldigten gegen die körperliche Integrität des Privatklägers gerichtet habe. Der Beschuldigte habe sich durch den Privatkläger, der sich begreiflicher- weise über die grundlosen Schläge auf das Heck seines Fahrzeuges hörbar är- gerte, allzu leicht provozieren lassen und habe diesen unvermittelt und äusserst bedrohlich angegriffen. Er habe ihm einen ersten kräftigen Faustschlag verpasst und auch nicht von ihm abgelassen, als dieser zur Verteidigung einen Pfeffer- spray behändigt habe respektive es zu einem Gerangel gekommen sei. Als er schliesslich vom stärkeren Privatkläger überwältigt und mit gereizten Augen (we- gen des Pfeffersprays) bäuchlings am Boden fixiert gewesen sei, habe sich der Beschuldigte versucht aus dieser misslichen Lage zu befreien, indem er seinem Widersacher äusserst kraftvoll in den Finger gebissen habe. Er habe so dem Pri- vatkläger eine recht gravierende Verletzung an der linken Hand zugefügt, welche den Privatkläger zeitlebens an den Vorfall erinnern werde. Denn auch wenn die Schmerzen irgendwann abklingen dürften, werde eine gewisse Deformation blei- ben, was bei der Betrachtung der Fingerkuppe jedem Laien klar sei. Nach Men- schenbissen bestehe ausserdem ein akutes Infektionsrisiko, wobei eine medizini-

- 20 - sche Versorgung zum Glück rasch verfügbar gewesen sei. Das gewaltsame Vor- gehen des Beschuldigten sei recht intensiv gewesen, wenn auch insgesamt von eher kurzer Dauer. Die objektive Tatschwere werde sodann moderat dadurch re- lativiert, dass der Privatkläger nicht wehrlos gewesen sei, sondern es ihm möglich gewesen sei, sich zu wehren. Das objektive Tatverschulden sei innerhalb der grossen Spannbreite an möglichen Verletzungshandlungen im mittleren Bereich einzuordnen. Eine hypothetische Einsatzstrafe

von 16 Monaten sei hierfür angemessen. Den vorinstanzlichen Erwägungen kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Privatkläger in der Motorik seiner Hand zumindest über eine geraume Zeit eingeschränkt war und über Schmerzen klagte. Die Tat zog also beträchtliche Folgen nach sich, was sich entsprechend erschwerend auswirkt.

E. 2.1.2

Subjektiv ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Privatkläger aus nichtigem Anlass angriff. Es scheint, dass der Beschuldigte den Streit geradezu suchte. Sogar nach eigener Darstellung trat er zumindest provozierend ("...machte einen dummen Spruch...") oder als selbsternannter Ordnungshüter ("...konnte ich nicht durchgehen lassen...") auf. In einem Gemisch aus Demütigung, da er in der Konfrontation mit dem Privatkläger unterlag, und Beeinträchtigung durch den Pfefferspray-Einsatz des Privatklägers biss der Beschuldigte in einer impulsiven, wohl auch durch seinen Substanzkonsum enthemmten Reaktion dem Privatkläger in den Finger. Er handelte dabei direkt vorläufig. Dass er durch den Pfefferspray beeinträchtigt war und spontan reagierte, relativiert die Tatschwere zwar, lässt seine Tat aber keinesfalls als nachvollziehbar erscheinen. Die Tat wäre für den Beschuldigten ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Wenn die Vorinstanz für die gesamte Tatschwere eine Einsatzstrafe von 12 Monaten festsetzt, entspricht das einem Drittel der Maximalstrafe und ist sicher nicht zu hoch ausgefallen. Diese Einsatzstrafe kann übernommen werden.

- 21 -

E. 2.1.3

Der Beschuldigte wies im Zeitpunkt der Tat eine Blutalkoholkonzentration von 1,64 Gewichtsprozent auf. Zudem stand er im Zeitpunkt der Tat unter der Wirkung von Kokain. Es konnte Ethylcocain im Blut des Beschuldigten nachgewiesen werden, was auf einen Mischkonsum von Alkohol und Kokain hindeutet (Dossier 1 Urk. 5/5 S. 2 f.). Die Vorinstanz ging von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB aus und gewichtete sein Tatverschulden um drei Monate geringer. Im Allgemeinen führt eine Blutalkoholkonzentration über 1,5 Gewichtsprozent zu einer Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit und einem nachlassenden Kurzzeitgedächtnis. Man gilt als "deutlich betrunken". Je nach Alkoholgewöhnung können diese Symptome auch bei niedrigeren oder erst bei höheren Gehalten auftreten (Dossier 1 Urk. 5/5 S. 3). Der Beschuldigte selber schätzt sich als geübten Trinker ein. Er arbeite im Gastgewerbe und sei sich Alkohol gewöhnt (Dossier 1 Urk. 2/3 S. 3). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die genannten Symptome beim Beschuldigten in der Tendenz eher erst bei einer höheren Blutalkoholkonzentration einsetzen. Es gilt aber zu beachten, dass er neben Alkohol auch Kokain konsumiert hat. Unter der Wirkung von Kokain kann es zu psychischer und motorischer Erregung, Enthemmung, Euphorie, erhöhter Risikobereitschaft, Antriebssteigerung, Aggressionen, Verfolgungswahn, Stimmungs- und Wahrnehmungsveränderungen kommen. Ethylcocain hat in etwa das gleiche Wirkspektrum wie Kokain, zeigt aber einen ausgeprägteren euphorisierenden Effekt und steigert möglicherweise das aggressive Verhalten (Dossier 1 Urk. 5/5 S. 3). Zu Recht ging deshalb die Vorinstanz davon aus, dass beim Beschuldigten, trotz der erhöhten Toleranz gegenüber Alkohol, aufgrund des Mischkonsums von Alkohol und Kokain im Tatzeitpunkt eine leicht verminderte Schuldfähigkeit vorlag, wobei eine Reduktion von drei Monaten auf neun Monate bzw.

270 Tage angemessen er- scheint.

E. 2.1.4

Zu den persönlichen Verhältnissen ist aus dem bisherigen Verfahren und der heutigen Berufungsverhandlung bekannt, dass der Beschuldigte am tt. Juni 1984 in Brasilien geboren wurde. Mit drei Monaten wurde der Beschuldigte adop- tiert und lebte fortan in der Schweiz. Er hatte gemäss eigenen Angaben eine gute

- 22 - Kindheit. Der Beschuldigte ist ledig und wohnt alleine in I._____. Für die Miete bezahlt er Fr. 1'200.–. Sein letztes Arbeitsverhältnis in J._____ wurde Ende Sep- tember 2017 in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst. Der Beschuldigte ist der- zeit auf Arbeitssuche und beim RAV angemeldet. Der Beschuldigte rechnet damit, ca. Fr. 3'500.– von der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Der Beschuldigte hat eine Tochter, welche bei der Kindsmutter in K._____ lebt. Er bezahlt für seine Tochter Alimente in der Höhe von Fr. 614.–. Der Beschuldigte hat kein Vermögen. Von seinen ursprünglichen Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.– konnte er zwi- schenzeitlich einen grossen Teil abbezahlen. Diese belaufen sich derzeit noch auf Fr. 15'000.– (Urk. 48/1; Prot. I S. 7 ff.; Urk. 58 S. 1 ff.). Die Täterkomponenten sind nicht dergestalt, dass sie sich auf die Strafzumessung auszuwirken vermö- gen.

E. 2.1.5

Bei der Strafzumessung kommt den Vorstrafen eine ausserordentlich wich- tige Rolle zu (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Gemäss dem für die Vorinstanz im Urteilszeitpunkt relevanten Strafregisterauszug wies der Be- schuldigte insgesamt vier, teilweise einschlägige Vorstrafen auf (Urk. 21; Urk. 39 S. 38 f.). Dem aktuellen Strafregisterauszug des Beschuldigten ist nur noch die Verurteilung aus dem Jahre 2012 zu entnehmen (Urk. 40). Die übrigen Verurtei- lungen wurden in der Zwischenzeit aus dem Strafregister entfernt. Es stellt sich mitunter die Frage, ob die aus dem Strafregister entfernten Verurtei- lungen dem Beschuldigten noch entgegengehalten werden können. In Abände- rung seiner bisherigen Praxis (BGE 121 IV 3) entschied das Bundesgericht in BGE 135 IV 87, dass nach expliziter Gesetzesvorschrift (Art. 369 Abs. 7 StGB) dem Betroffenen entfernte Strafen grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden können. Zur Frage was gilt, wenn die Fristen für das Verwertungsverbot für einzelne Urteile erst während des Rechtsmittelverfahrens ablaufen, hat sich das Bundesgericht bisher nicht explizit geäussert (BSK StGB II-GRUBER, Art. 369 N 7). Bei der Berufung handelt es sich um ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 408 StPO). Das neu zu fällende Urteil ersetzt das erstinstanzliche Urteil. Da der Zeit- punkt der Urteilsfällung für die Strafzumessung massgeblich ist (BSK StGB I-

- 23 - WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 120) und die drei Vorstrafen aus den Jahren 2006 und 2007 nun nicht mehr im Vorstrafenregister figurieren, dürfen sie dem Beschuldigten nicht mehr entgegengehalten werden (so auch Urteil des Ober- gerichts des Kantons Zürich SB150125 vom 2. Februar 2016). Massgebend ist somit einzig die Vorstrafe aus dem Jahre 2012. Es handelt sich dabei um eine (nicht einschlägige) Verurteilung wegen diversen Verstössen gegen das SVG so- wie die VTS (Urk. 40). Diese fällt nur leicht straf erhöhend ins Gewicht.

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 6). Nach Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen und einen für sie günstigen Entscheid erwirkt hat, dennoch die Kosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich geändert wird. Eine unwesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Vorinstanz ihr Ermessen anders gewichtet hat, so beispielsweise bei der Bemessung der Strafe (BSK StPO- DOMEISEN, Art. 428 N 21).

E. 2.2.1

Grundsätzlich stehen verschiedene Sanktionsarten zur Verfügung. Bei der Wahl der Straftat ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz, zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97, E. 4.2; BGE 134 IV 82, E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 134 IV 97, E. 4.2.1 f.; 134 IV 82, E. 4.1). Vorliegend erscheint – abweichend von der Vorinstanz, welche vor dem Hintergrund von vier teilweise einschlägigen Vorstrafen, deren drei in der Zwischenzeit aber gelöscht wurden, eine Freiheitsstrafe ausgesprochen hat – eine Geldstrafe als zweckmässig und verhältnismässig, da diese der Lebenssituation des Beschuldigten gerecht wird und auch in präventiver Sicht ausreicht, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten.

E. 2.3

Der Beschuldigte liess mit seiner Berufung beantragen, er sei vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung frei zu sprechen. Für den Schuldspruch wegen Beschimpfung sei er mit einer zugunsten einer Probezeit von zwei Jahren auf-

- 30 - geschobenen Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft. Die Zivilforderungen des Privatklägers seien abzuweisen (Urk. 41 S. 2; Urk. 59 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 45).

E. 2.3.1

Mit der Vorinstanz ist das objektive Tatverschulden im unteren Bereich einzuordnen. Der Beschuldigte pöbelte grundlos zwei Polizisten auf dem Zürcher ...- Areal bei einer nicht einmal ihn betreffenden Personenkontrolle an. Dabei fielen seine Beschimpfungen doch recht drastisch aus und titulierte er nicht nur einen, sondern zwei Polizisten mehrfach mit wüsten Beleidigungen. Abweichend von der Vorinstanz ist es keinesfalls so, dass die Polizisten durch solche Beleidigungen in ihrem Gefühl, ehrbare Menschen zu sein, höchstens geringfügig beeinträchtigt

- 24 - werden. Es ist zwar glücklicherweise so, dass Polizeibeamte mit einer "guten Portion Robustheit" ausgestattet sind, weshalb sie wohl besser mit derartigen Beleidigungen umgehen können als ein Durchschnittsbürger. Allerdings darf daraus nicht abgeleitet werden, dass eine solche Äusserung gegenüber einem Polizeibeamten pauschal weniger

schwer wiegen würde, insbesondere auch deshalb, weil Polizeibeamte regelmässig von solchen Beschimpfungen betroffen sind und solche regelmässigen verbalen Angriffe eben weniger leicht weggesteckt werden können als ein einmaliger Vorfall. Obwohl der Beschuldigte mehrere primitive Schimpfwörter gegen die Polizisten ausgesprochen hat, wären aber noch wesentlich schlimmere Beschimpfungen denkbar gewesen.

E. 2.3.2

Ein besonderes Motiv des Beschuldigten für die Beleidigungen ist nicht zu erkennen. Offenbar reichte es – vermutlich auch enthemmt durch den Alkoholkonsum – aus, dass der Beschuldigte gesehen hat, wie die Polizeibeamten eine dunkelhäutige Person kontrollierten, um ihn zu den entsprechenden wüsten Beschimpfungen zu veranlassen. Dies zeugt doch von einer beachtlichen Geringschätzung gegenüber (den) Polizeibeamten. Grosse Überwindung, die Tat zu begehen, hat es ihn jedenfalls nicht gekostet. Eine Reduktion des Tatverschuldens aufgrund des Alkoholkonsums rechtfertigt sich nur schon deshalb nicht, weil der Beschuldigte (nur) 1,36 Gewichtspro mille (Dossier 2 Urk. 3/3) aufwies. Nach der Rechtsprechung fällt i.d.R. erst bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspro mille eine Verminderung der Schuldfähigkeit in Betracht. Zwar kommt dieser Grenze nicht alleinige Bedeutung zu, sondern ist lediglich eine grobe Orientierungshilfe, und es gibt keine feste Korrelation zwischen Blutalkoholkonzentration und darauf beruhender forensisch relevanter Psychopathologie; immer sind auch Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation in die Beurteilung miteinzuziehen (BGE 122 IV 49 E.1.b). Wie bereits oben erwähnt, ist der Beschuldigte aber gemäss eigenen Angaben an Alkohol gewöhnt, weshalb – so im Resultat auch die Vorinstanz – bei dieser Alkoholisierung noch nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen ist. So machte auch der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt einen Einfluss des Alkoholkonsums auf sein Verhalten geltend. Auch die fehlende Erinnerung an die Tat erklärte er beispielsweise mit dem Zeitablauf (Dossier 2 Urk. 2 S. 2 Fragen 9, 11 und 13) und nicht mit einer

- 25 - Erinnerungslücke aufgrund des Alkoholkonsums wie für den Vorfall vom 29. Juni 2014.

E. 2.3.3

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral zu gewichten. Straferhöhend wirkt sich aber mit der Vorinstanz die Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung aus. Dies zeugt doch von einer gewissen Uneinsichtigkeit. Von einer tatsächlichen Einsicht und Reue ins Unrecht seiner Tat kann beim Beschuldigten nicht gesprochen werden. Wiederholt gab er zu Protokoll, es handle sich um seine Meinung respektive sieht er zumindest teilweise auch die Schuld bei den betroffenen Polizisten. Diese hätten auch dumme Sprüche gemacht, sie seien schnippisch gewesen zum Farbigen, den sie kontrolliert haben, seien irgendwie aggressiv, offensiv und provokativ gewesen (Dossier 2 Urk. 2 S. 3 Frage 25; Prot. I S. 16; Urk. 58 S. 12). Taktierend erscheint der Beschuldigte bei seinem Geständnis, indem er im Sinne einer Abwägung zu dem Schluss kommt, es seien zwei Aussagen gegen eine, das müsse er wohl auf sich nehmen (Prot. I S. 16). Unter diesem Aspekt kann es deshalb nur zu einer ganz leichten Strafreduktion kommen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe für die Beschimpfung auf total 300 Tage erscheint angemessen.

E. 2.4

Vorliegend wird der Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Hierfür sowie für den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen Beschimpfung wird der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Dies in Abweichung von der Vorinstanz, welche ihn noch mit einer Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe belegte. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Vorinstanz insbesondere in Anbetracht der vier, teilweise einschlägigen Vorstrafen eine Freiheitsstrafe und nicht eine Geldstrafe verhängt hat (Urk. 39 S. 41). Deren drei Vorstrafen, unter anderem die einschlägige, sind inzwischen aus dem Strafregister gelöscht worden, was dazu führt, dass der Leumund des Beschuldigten anders zu beurteilen ist wie noch vor der Vorinstanz. Von einer eigentlichen Korrektur des erstinstanzlichen Urteils kann deshalb nicht gesprochen werden. Kommt hinzu, dass sich nur die Straftat geändert hat, während die Strafhöhe nur unwesentlich verringert wurde. Im Übrigen wurde das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigt. Die Verbesserung des Urteils zugunsten des Beschuldigten ist damit letztlich einzig dem Zeitablauf geschuldet. Der Beschuldigte ist somit als umfassend unterliegend anzusehen, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen sind.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz setzte unter Berücksichtigung der damaligen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten den Tagessatz auf Fr. 30.– fest.

E. 2.4.2

Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei einer hohen Anzahl der Tagessätze eine Reduktion von 10 bis 30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt (BGE 134 IV 73 E. 6.5.2.).

- 26 -

E. 2.4.3

Im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren, wo von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'400.– ausgegangen wurde, lebt der Beschuldigte nun in besseren finanziellen Verhältnissen. Gemäss seinen Angaben rechnet er damit, ca. Fr. 3'500.– von der Arbeitslosenversicherung zu erhalten (Urk. 58 S. 2). Zudem ist damit zu rechnen, dass der Beschuldigte in naher Zukunft wieder eine Arbeit und damit einhergehend eine Verdienstmöglichkeit finden wird. Für seine Tochter bezahlt er derzeit Fr. 614.– an Unterhalt, die Krankenkasse beläuft sich auf ca. Fr. 200.– (Urk. 48/1). Die vergleichsweise besseren Verhältnisse müssten zu einer entsprechenden Erhöhung des Tagessatzes führen. Allerdings ist gleichzeitig aufgrund der hohen Anzahl der Tagessätze auch eine Reduktion im Sinne der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung angezeigt, welche die besseren finanziellen Verhältnisse aber nicht in gleichem Masse auszugleichen vermag. Vorliegend ficht aber nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil an, weshalb es infolge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) bei der von der Vorinstanz festgesetzten Tagessatzhöhe von Fr. 30.– bleiben muss.

E. 2.5

Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'346.80 geltend (Urk. 60). Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

- 31 - Es wird beschlossen:

E. 3

Strafantrag

E. 3.1

Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel als erstellt (Urk. 39 S. 20-32). Es kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen vollumfänglich zu folgen ist. Ausführlich, sehr sorgfältig und zutreffend hat die Vorinstanz insbesondere die einzelnen Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers gewürdigt. Die nachstehenden Erwägungen sollen dies nur noch verdeutlichen und teilweise ergänzen:

E. 3.1.1

Ohne Weiterungen zuzustimmen ist der Vorinstanz in der Würdigung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sowie des Privatklägers B._____. Zum Zeugen Dr. med. G._____ erwog die Vorinstanz, dieser habe anlässlich seiner Einvernahme unter Hinweis auf die Strafdrohung für ein falsches Zeugnis nach Art. 307 StGB ausgesagt, weshalb seine Glaubwürdigkeit grundsätzlich erhöht sei. Während ihm der Beschuldigte nicht bekannt sei, bestehe zum Privatkläger B._____ eine langjährige Patient-Arzt-Beziehung. Eine solche führe natürlich zu einer gewissen Loyalität. Allerdings sei Dr. med. G._____ vom Strafverfahren nicht direkt betroffen und habe auch kein persönliches Interesse an deren Aus-

- 10 - gang. Zweifel an der Unvoreingenommenheit würden sich nicht aufdrängen, zumal aus seinen Aussagen die Bereitschaft zur Selbstreflexion deutlich hervorgehe. Es könne ihm zugetraut werden, eine sorgfältige und objektive Einschätzung abzugeben, nur schon aus berufsethischer Motivation. Ausschlaggebend sei aber auch hier die Überzeugungskraft seiner konkreten Aussagen und Feststellungen (Urk. 39 S. 21). Diesen Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit des Zeugen kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Denn es fällt nun schon auf, dass der Zeuge Dr. med. G._____ im Überweisungsschreiben vom 24. November 2014 teilweise Angaben des Beschuldigten als Tatsachen darstellt, obwohl der Zeuge diese (wohl) nicht selbst überprüft hat. So schreibt er beispielsweise, der Privatkläger wache wegen des Fingers in der Nacht immer wieder auf, da er empfindlich sei und anstosse. Es ist nicht anzunehmen, dass der Zeuge dies tatsächlich selber beobachten konnte, sondern vielmehr dass ihm der Privatkläger davon berichtet hat. Dann allerdings wäre es angezeigt gewesen, dies entsprechend zu deklarieren. Emotional gefärbt erscheint die gerade daran anschliessende Angabe im Überweisungsschreiben, der Privatkläger habe sich "jede Mühe gegeben den Finger abzuhärten" (Dossier 1 Urk. 4/9 S. 1), beruht auch diese letztlich auf den Schilderungen des Privatklägers gegenüber dem Zeugen und ist durch den Zeugen schlicht nicht überprüfbar, ob der Privatkläger sich tatsächlich "jede Mühe" gegeben hat. Auf viel Mitgefühl gegenüber dem Privatkläger lässt schliesslich die Angabe des Zeugen schliessen, der Privatkläger habe sich bei ihm sehr tapfer verhalten

(Dossier 1 Urk. 4/9 S. 1). Der Privatkläger sei extrem tapfer gewesen bei der Heilung (Dossier 1 Urk. 4/10 S. 5). In diesem Zusammenhang kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass sich keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit aufdrängen würden, denn der Zeuge sympathisiert doch in beachtlicher Weise mit dem Privatkläger. Vor dem Hintergrund der langen Patienten-Arzt-Beziehung ist dies auch ohne Weiteres erklärbar. Abschliessend ist zur Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bemerken, dass unklar bleibt, wen der Zeuge meint, wenn er sagt, "Wir möchten darauf hinweisen, [...]" (Dossier 1 Urk. 4/9 S. 2). Eine mögliche Erklärung für die Verwendung der 1. Person im Plural wäre, wenn die Beurteilung durch mehrere Ärzte, so beispielsweise zusammen mit sei-

- 11 - nem Praxiskollegen Dr. med. H._____, stattgefunden hätte. Diese muss aber nur schon deshalb verworfen werden, weil es an der Unterschrift eines Zweituntersuchenden fehlt. Zudem spricht der Zeuge ansonsten auch nur von seiner (individuellen) Einschätzung. Eine andere Erklärung wäre, dass der Zeuge tatsächlich sich selbst und den Privatkläger meint, was der Glaubwürdigkeit dann nicht gerade zuträglich wäre. In gleicher Weise gibt der Zeuge anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 14. April 2016 zu Protokoll: "Der Begriff Schmerzensgeld ist uns bekannt und diese Verletzung wäre ein Entgelt wert" (Dossier 1 Urk. 4/10 S. 5). Nicht nur bleibt auch hier unklar, wen der Zeuge mit der Wendung "uns" meint, vielmehr gibt er gleichzeitig aus eigenem Antrieb zu Protokoll, dass er der Ansicht sei, der Privatkläger habe "Schmerzensgeld" verdient. Aufgrund des Gesagten erscheint der Zeuge nicht komplett unvoreingenommen und objektiv. Letztlich ist dies aber nur von untergeordneter Bedeutung, denn wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, kommt es weniger auf die Glaubwürdigkeit einer Person, sondern vielmehr auf die Überzeugungskraft der Aussagen der jeweiligen Person an.

E. 3.1.2

Die amtliche Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, entgegen den Behauptungen des Privatklägers seien an den Kleidungsstücken des Beschuldigten Pfeffersprayrückstände nachgewiesen worden bzw. habe der Privatkläger den Beschuldigten mit dem Pfefferspray getroffen. Insoweit seien die Behauptungen des Privatklägers, der Beschuldigte sei nicht ausser Gefecht gewesen, weil er nicht vom Pfefferspray getroffen worden sei, falsch (Urk. 26 S. 6 f.). Mit der Vorinstanz ist zunächst davon auszugehen, dass der Beschuldigte tatsächlich vom Pfefferspray des Privatklägers getroffen worden war. Dies wird durch das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 5. September 2016 belegt (Dossier 1 Urk. 7/6 S. 11). Nicht belegt ist durch das Gutachten, dass der Beschuldigte durch den Pfefferspray-Einsatz ausser Gefecht gesetzt worden wäre, geschweige denn nur schon in welchem Ausmass der Beschuldigte vom Pfefferspray getroffen worden ist. Alleine durch das Gutachten erweisen sich die Angaben des Privatklägers somit nicht als falsch. Tatsächlich ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem erfolgreichen Pfefferspray-Einsatz ins Gesicht des Beschuldigten gekommen ist, welchen diesen aus-

- 12 - ser Gefecht gesetzt hätte. Wie die amtliche Verteidigung vor der Vorinstanz selber geltend machte, führt der (erfolgreiche) Einsatz eines Pfeffersprays dazu, dass das Opfer kurzfristig ausser Gefecht gesetzt wird, er reizt die Schleimhäute und Atemwege, kann zu vorübergehender Orientierungslosigkeit, zu Panik- und Schockzuständen führen (Urk. 26 S. 8). Mitunter hätte der Beschuldigte bei einem wirkungsvollen Treffer im Gesicht mit dem Pfefferspray deutliche Spuren (Tränende und gerötete Augen, Hautirritationen, laufende Nase etc.) zeigen müssen. Diese Spuren hätten beim Eintreffen der Polizei nicht einmal 30 Minuten später immer noch sichtbar sein müssen. Es kann füglich angenommen werden,

dass derlei Spuren im Polizeirapport festgehalten worden wären, wenn sie der Beschuldigte tatsächlich gezeigt hätte (so auch die Anklagebehörde anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, Urk. 23 S. 3). Aus dem Fehlen solcher Angaben im Rapport kann geschlossen werden, dass der Beschuldigte zwar vom Pfefferspray getroffen wurde, der Treffer allerdings nicht oder nur teilweise im Gesicht erfolgte und deshalb nicht besonders wirkungsvoll war. Zum betreffenden Sachverhaltskomplex gab der Privatkläger zu Protokoll: "Ich versuchte ihn mit dem Pfeffer zu treffen, das ist mir jedoch nicht gelungen" (Dossier 1 Urk. 3/1 S. 2). "Als der Mann erneut auf mich losgehen wollte, versuchte ich ihn mit dem Pfefferspray im Gesicht zu treffen, was mir jedoch nicht gelang. Ich verfehlte ihn." (Dossier 1 Urk. 1 S. 3). So weit decken sich also die Angaben des Privatklägers mit den Schlussfolgerungen aus den Sachbeweisen. Bei der Staatsanwaltschaft sagte der Privatkläger aus: "Ich versuchte zu sprühen, aber es kam nichts heraus. Wenn er funktioniert hätte, hätte der Beschuldigte aufgehört" (Dossier 1 Urk. 3/2 S. 7). Klarerweise liegt hier ein Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen vor. Auffällig ist allerdings die Deduktion in der Antwort des Privatklägers in dem Sinne, dass der Beschuldigte von seinem Verhalten nicht abgelassen habe, obwohl der Privatkläger den Pfefferspray benutzt habe, was für den Privatkläger offenbar nur den Schluss zuliess, dass der Pfefferspray nicht funktioniert haben kann. Dass der Pfefferspray sehr wohl funktioniert haben kann, er aber den Beschuldigten im dynamischen Geschehen verfehlte – wie er dies noch gegenüber der Polizei aussagte –, und ihn höchstens teilweise im Ge-

- 13 - sicht und am Oberkörper getroffen haben könnte, stellte im Moment seiner Antwort bei der Staatsanwaltschaft offenbar keine mögliche Erklärung dar. Nichtsdestotrotz setzte sich der Privatkläger hier in Widerspruch zu seinen bisherigen Angaben. Daraus zu schliessen, dass der Privatkläger (absichtlich) wahrheitswidrige Angaben machte, ist allerdings – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (Urk. 26 S. 9) – verfehlt. Plausibler erscheint, dass der Privatkläger sich nach über 1 ½ Jahren – wohl auch bedingt durch das dynamische Geschehen und die nicht marginale Verletzung an seinem Finger – nicht mehr in allen Details an den Vorfall zu erinnern vermag.

E. 3.1.3

Im Zusammenhang mit dem Einsatz des Pfeffersprays ist auch das Folgende zu erwähnen: Der Beschuldigte machte in der Untersuchung konstant ein Blackout von ca. 20-30 Minuten geltend, welches er mit dem Treffer durch den Pfefferspray begründete. Was in der Zeit passiert sei, könne er nicht mehr sagen, es habe weh getan, es habe gebrannt (Dossier 1 Urk. 2/2 S. 3). Vor der Vorinstanz und auch an der heutigen Berufungsverhandlung relativierte er seine bisherige Darstellung und führte aus, er habe nichts mehr gesehen. Es habe ein Gerangel am Boden gegeben. Er könne auch nicht mehr dazu sagen (Prot. I S. 13; Urk. 58 S. 7). Nicht nur stellt diese Relativierung ein Lügensignal dar, sondern es mutet mit der Vorinstanz auch seltsam an, dass der Beschuldigte über die Dauer seiner behaupteten Amnesie ein Schätzvermögen zu haben vorgibt. Es leuchtet zudem nicht ein, wie der Beschuldigte einerseits aufgrund seines Blackouts keinerlei Erinnerung an den Vorfall haben will und andererseits mit Bestimmtheit ausschliessen kann, dass er den Finger des Privatklägers abgebissen hat. Nur als Klammerbemerkung sei an dieser Stelle erwähnt, dass überdies keine Fälle bekannt sind, bei welchen es aufgrund eines Treffers mit einem Pfefferspray zu einer temporären Amnesie gekommen ist, wie sie der Beschuldigte geltend macht. Diese Angaben des Beschuldigten sind demnach als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Ebenfalls nicht für die Darstellung des Beschuldigten spricht, dass er nach

dem Vorfall vom Tatort flüchten wollte und von den anwesenden Personen zurückgehalten werden musste (Dossier 1 Urk. 1 S. 4; Dossier 1 Urk. 3/1 S. 2 Frage 10; Dossier 1 Urk. 3/2 S. 8). Nach seiner Schilderung war ja der Privatkläger der Aggressor und er derjenige, der für eine drangsalierte Drittperson ein-

- 14 - getreten ist. Er hätte in diesem Fall nichts zu befürchten gehabt. Seine heutige Begründung zum Fluchtversuch, es sei ihm zu viel gewesen, er habe nichts gesehen und fremde Leute hätten über ihn gesprochen (Urk. 58 S. 11), vermag nicht zu überzeugen. Ausserdem spricht der Umstand, dass der Beschuldigte überhaupt in der Lage war zu flüchten, auch nicht für seine Behauptung, dass er aufgrund des Pfeffersprays nichts gesehen habe. Zumindest bestätigt es aber, dass der Treffer mit dem Pfefferspray nicht besonders effektiv gewesen sein konnte.

E. 3.1.4

Zutreffend zeigt die Vorinstanz auch die Widersprüche in den Angaben des Beschuldigten zum Tathergang auf. Darauf kann vorab verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme aussagte, er wisse nicht, ob er dem Privatkläger "eine Faust oder nur eine Flättere gegeben" habe. Auf jeden Fall habe er (der Privatkläger) gesehen, dass er verlieren werde und habe einen Pfefferspray hervorgehoben. Diese Darstellung, wonach der Beschuldigte die Oberhand gehabt habe, weshalb der Privatkläger sich dann mit einem Pfefferspray behelfen müssen, lässt sich nur schwer in Einklang bringen mit der späteren Aussagen des Beschuldigten, wonach der Privatkläger körperlich massiv gewesen sei, weshalb er etwas tun müssen bevor er "kassiere" (Prot. I S. 13), er sich also unterlegen darstellte. Nicht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten spricht auch der Umstand, dass er sich anlässlich der Hafteinvernahme vom 30. Juni 2014, nur gerade einen Tag nach seiner ersten Einvernahme bei der Polizei, – entgegen seinen bisherigen Ausführungen – nicht mehr daran erinnern konnte, wer den ersten Schlag ausgeteilt hat.

E. 3.1.5

Der Vollständigkeit halber und um das vom Aussageverhalten des Beschuldigten gewonnene Bild abzurunden, ist kurz auf die Angaben zu seinem Betäubungsmittelkonsum einzugehen: Während er anlässlich der Hafteinvernahme vom 30. Juni 2014 noch sagte, er kiffe seit einigen Wochen nicht mehr (Dossier 1 Urk. 2/2 S. 4), sagte er am 23. Mai 2016 dann auf entsprechenden Vorhalt aus, er könne sich nicht vorstellen, dass er das gesagt habe. Er habe nie Cannabis konsumiert (Dossier 1 Urk. 2/3 S. 7). Diese Angaben betreffen zugegebenermassen einen Nebenschauplatz. Doch gerade, dass es der Beschuldigte für notwendig

- 15 - erachtete, in diesem nebensächlichen Punkt falsche Angaben zu machen, lässt aufhorchen.

E. 3.1.6

Letztlich entscheidend für den vorliegenden Fall ist aber das Folgende: Unbestrittenermassen wurde im Rahmen des Vorfalls das Endglied des linken kleinen Fingers des Privatklägers abgetrennt. Es bestehen keine Anhaltspunkte und es wird von niemandem geltend gemacht, dass der Privatkläger schon mit einem abgetrennten Fingerendglied an der F.____-Strasse ... eingetroffen wäre. Das abgetrennte Stück konnte nach dem Vorfall denn auch an der betreffenden Örtlichkeit auf der Strasse liegend

aufgefunden werden (Dossier 1 Urk. 1 S. 3). Strittig ist deshalb nur das "Wie". Hier gibt das Aktengutachten vom 20. Juni 2016 Aufschluss (Dossier 1 Urk. 4/19): Es sei aus rechtsmedizinischer Sicht eine scharfe oder halbscharfe Gewalt für die Abtrennung des Fingergliedes am wahrscheinlichsten. Ein Abbeissen mit den Schneidezähnen eines Menschen, einem scharfen Messer oder eine Hiebverletzung mit einem scharfen Werkzeug seien grundsätzliche Möglichkeiten, die gegenständliche Verletzung zu verursachen. Das abgetrennte Fingerendglied habe auch frische Gewebereiche aufgewiesen, so dass, insbesondere in Kombination mit dem vollständigen Ausriss des Fingernagels, zusätzlich von einer Zugkraft z.B. durch Wegreissen des Endglieds vom fixierten Finger bzw. der Hand, auszugehen sei. Eine derartige Kombination aus halbscharfer Gewalteinwirkung und Zugkraft sei beispielsweise bei einem Biss mit Zug nach hinten gegeben. Es liessen sich keine eindeutigen Bissspuren weder an der Haut noch am Knochen feststellen, was einen Biss aber nicht ausschliesse. Unter Verweis auf frühere dokumentierte Fälle kam die Gutachterin zum Schluss, dass es im vorliegenden Fall grundsätzlich möglich sei, dass die Fingerkuppe durch einen menschlichen Biss abgetrennt worden sei, ohne dass ein solcher belegt sei. Eine Abtrennung durch stumpfe Gewalt erscheine nicht plausibel, da weder Schürfungen oder deutliche Quetschungen sichtbar seien noch eine Umblutung des umgebenden Weichteilgewebes festzustellen sei. Es wäre dann auch eine grössere Zerstörung des Knochens im Bereich der Abtrennung zu erwarten gewesen. Eine Einwirkung durch Zugkraft alleine erscheine ebenfalls nicht plausibel, da in einem solchen

- 16 - Fall eine Abtrennung im Gelenk zu erwarten sei, und es nicht, wie im vorliegenden Fall, zu einem Schaftbruch des Knochens des Fingerendglieds komme (Dossier 1 Urk. 4/19 S. 6 ff.) Mit der Vorinstanz sind die Erklärungen für die Abtrennung durch die amtliche Verteidigung unbehelflich. Ein Bordstein, eine Autotüre oder ein Kotflügel (Urk. 26 S. 10) erweisen sich nicht geeignet, um die Verletzung des Privatklägers zu erklären. So hat auch die Vorinstanz mit zutreffender Begründung das Vorbringen der amtlichen Verteidigung verworfen, der Privatkläger könne sich die Verletzung während des Rennens um das Auto oder beim Gerangel an einer scharfen Kante zugezogen haben (Urk. 39 S. 31). Eine Einwirkung alleine durch Zugkraft, also beispielsweise ein Hängenbleiben an einer Autotüre, wurde durch das IRM-Gutachten mit einleuchtender Begründung verneint. Ebenfalls nicht plausibel erscheint es der Gutachterin, dass die Fingerkuppe durch stumpfe Gewalt, so etwa durch Einklemmen, abgetrennt wurde. Hierfür fehlt es an den damit einhergehenden Schürfungen und Quetschungen. Geradezu als lebensfremd ist mit der Vorinstanz der Erklärungsversuch der amtlichen Verteidigung (Urk. 59 S. 6) respektive des Beschuldigten selber (Urk. 58 S. 9) anzusehen, dass der Privatkläger sich den Finger selber abgebissen haben soll. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass sich der Privatkläger in einer Ausnahmesituation befand; er bemerkte ja auch nicht wie ihm das Fingerendglied abgetrennt wurde. Es ist aber nicht vorstellbar, dass sich der Privatkläger in der Hitze des Gefechtes den Finger selbst abgebissen haben könnte. Im Zentrum steht eine halbscharfe oder scharfe Gewalteinwirkung, wobei aber gemäss IRM-Gutachten aufgrund des Verletzungsbildes zusätzlich noch von einer Zugkraft auszugehen sei. Ein Biss stellt für diesen Hergang die weitaus plausibelste Erklärung dar, zumal sich dies auch mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, so insbesondere auch den Aussagen des Privatklägers zum Tathergang, in Einklang bringen lässt.

E. 3.1.7

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass insgesamt keine erheblichen Zweifel bestehen, dass der bäuchlings auf dem Boden liegende Beschuldigte in die ihn festhaltende linke Hand des Privatklägers biss und an-

- 17 - schliessend mit einer Reissbewegung das Endglied des linken kleinen Fingers komplett abtrennte.

E. 3.1.8

Die Ausführungen der Vorinstanz zu den subjektiven Sachverhaltselementen sind zutreffend und bedürfen keiner Ergänzung. Auf diese kann verwiesen werden. Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt ist somit als erstellt zu betrachten. III. Rechtliche Würdigung Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 39 S. 33). Wer jemandem das Endglied des linken kleinen Fingers durch einen Biss komplett abtrennt, erfüllt den Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. IV. Sanktion 1. Strafrahmen und allgemeine Prinzipien der Strafzumessung

E. 3.2

Bei der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelt es sich um Antragsdelikt. B._____ ist als geschädigte Person ohne Weiteres zum Stellen des Strafantrages legitimiert. Da der Strafantrag am Tag des Vorfalls am 29. Juni 2014 gestellt und unterzeichnet wurde (Dossier 1 Urk. 6/1), ist dieser auch fristgerecht erfolgt (Art. 31 StGB). Es liegt ein gültiger Strafantrag vor.

- 7 -

E. 4

Umfang der Berufung

E. 4.1

Die Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch hinsichtlich einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dispositiv-Ziffer 1 1. Spiegelstrich), die Sanktion (Dispositiv-Ziffer 2 und 3), die Feststellung einer Schadenersatzpflicht gegenüber B._____ dem Grundsatz nach (Dispositiv-Ziffer 5), die Verpflichtung zur Leistung einer Genugtuung an B._____ (Dispositiv-Ziffer 6) und die Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 10), sowie die Verpflichtung zur Leistung einer Prozessentschädigung an B._____ (Dispositiv-Ziffer 12).

E. 4.2

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung, und es wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositiv-Ziffern 1 2. Spiegelstrich (Schuldspruch betreffend Beschimpfung), Dispositiv-Ziffer 4 (Herausgabe von diversen Kleidungsstücken), Dispositiv-Ziffern 7 und 8 (Abweisung der Genugtuungsbegehren von C._____ und D._____), Dispositiv-Ziffer 9 (Kostenfestsetzung) sowie Dispositiv-Ziffer 11 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) nicht angefochten worden sind, ist mittels Beschlusses vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 5

Formelles

E. 5.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 5.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

- 8 - II. Sachverhalt 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.